



Protokollauszug

aus der
79. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
vom 23.04.2024

öffentlich

**Top 5.1 Berichterstattung zu Leitungsfreien Baumpflanzbereichen
(gem. Beschluss zur DS 23/SVV/1119)**

zur Kenntnis genommen

Die Berichterstattung ist den Mitgliedern schriftlich per Mail am 23.4.2024 zugegangen und wird im Ratsinformationssystem zum Tagesordnungspunkt hinterlegt.

Frau Dr. Günther spricht die durch den Landesbetrieb Straßenwesen mit den Medienträgern abgeschlossenen Verträge zur Sicherstellung der leitungsfreien Medienverlegung an. Es sollte geprüft werden, inwieweit die Inhalte der bestehenden Verträge auch auf Potsdam übertragbar sind. Da in der Mitteilungsvorlage die Gesprächsergebnisse nicht enthalten sind, bittet Frau Dr. Günther, den Sachstand der Gespräche zu diesem Punkt im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität mitzuteilen sowie das von der Verwaltung vorgeschlagene weitere Vorgehen auf der Basis der Gesprächsergebnisse.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis.

SBWL am 23.04.2024, TOP 5.1

BE gemäß Beschluss 23/SVV/1119
Berichterstattung zu leitungsfreien Baumpflanzbereichen

Mit Beschluss vom 24.01.2024 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie vertragliche Regelungen mit Medienträgern geschlossen werden können, sodass die Pflanzstreifen für Bäume von Leitungen frei werden bzw. bleiben.

Für die Nutzung des öffentlich gewidmeten Straßenraum zur Verlegung und Betreibung von Kabeln und Leitungen existieren Konzessionsverträge für Stromleitungen, Gestattungsverträge für Gas- und Fernwärmeleitungen und für Anlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Ver- und Entsorgungvertrag. Für Telefon- und Glasfaserleitungen gibt es eine bundesgesetzliche Regelung, dass hierzu keine Verträge zwischen Netzbetreiber und Straßenbaulastträger erforderlich sind.

Bei der Neuverlegung von Leitungen ist immer die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Für jede Leitungsverlegung erhält der Netzbetreiber einen Bescheid insbesondere mit Auflagen zur Straßenwiederherstellung und dem Schutz der Straßen und soweit zutreffend der Straßenbäume. Eine Leitungsverlegung im Bereich von potenziellen Pflanzstandorten von Straßenbäumen wird nicht zugestimmt.

Bei Neupflanzung von Straßenbäumen ist der Kabel- und Leitungsbestand vorab zu prüfen. Zum Schutz bestehender Leitungen kann der Netzbetreiber Sicherungsmaßnahmen fordern, die der Straßenbaulastträger dann zu gewährleisten hat. In Ausnahmefällen müssen Leitungen umverlegt werden, um Straßenbäume zu pflanzen. Dazu werden dann im Einzelfall sogenannte Umverlegungsverträge geschlossen. Die Kostentragung regeln die o.g. Gestattungs- und Konzessionsverträge.

gez. Norman Niehoff
FBL 47, Mobilität und technische Infrastruktur